Marktgemeinde Köttmannsdorf

Bearbeiter: Melanie Kolman
Tel.: 04220/2203-14
E-Mail: koettmannsdorf@ktn.gde.at
Bauaktnummer: Mostitz 1
GZ: B-2025-1179-00024/0004
Köttmannsdorf, am 16.04.2025

K U N D M A C H U N G

Reiner Christian Seibold, 9071 Köttmannsdorf hat mit der Eingabe vom 12.03.2025 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Errichtung eines landwirtschaftlich genutzten überdachten Lager und eines landwirtschaftlich genutzten Nebengebäudes** auf den Parzellen Nr. 559 und 560 aus der EZ 72201/00027 in der KG Wurdach angesucht.

Hierüber wird gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idF LGBl. 31/2015, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 30.04.2025, um 14:00 Uhr

angeordnet. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer, auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Köttmannsdorf, Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Des Weiteren wird auf den § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. Nr. 111/2010, verwiesen, der wie folgt normiert:

(1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

(3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

(4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Vor der Verhandlung ist der genaue Standort des geplanten Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken sowie die Grundgrenzen ersichtlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

F.d.R.d.A

Melanie Kolman

Der Bürgermeister

Ing. Josef Liendl

Ergeht an:

1.) Bauwerber
2.) Grundstückseigentümer
3.) Planer
4.) Anrainer
5.) LFI Land- und Forstwirtschaftsinspektion beim
Amt der Ktn. Landesregierung – Ing. Dietmar Pirmann

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 16.04.2025
Abgenommen am: 30.04.2025

Gemeinde Köttmannsdorf AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Gemeinde Köttmannsdorf
	Datum/Zeit-UTC	2025-04-17T15:23:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	325949674
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	